

# Obergericht des Kantons Zürich

I. Strafkammer



---

Geschäfts-Nr.: SB160108-O/U/cwo

Mitwirkend: die Oberrichter Dr. iur. F. Bollinger, Präsident, lic. iur. S. Volken und  
lic. iur. Ch. Prinz sowie die Gerichtsschreiberin lic. iur. A. Boller

## Urteil vom 15. August 2016

in Sachen

**A.**\_\_\_\_\_,

Beschuldigter und Berufungskläger

ab 24.05.2016 amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt lic. iur. X.\_\_\_\_\_

gegen

**Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland**

vertreten durch Leitenden Staatsanwalt Dr. iur. R. Jäger,

Anklägerin und Berufungsbeklagte sowie Anschlussberufungsklägerin

betreffend

**Fahren in fahrunfähigem Zustand**

**und Widerruf**

**Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichtes Dielsdorf, Einzelgericht,  
vom 25. November 2015 (GG150023)**

**Anklage:**

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Winterthur / Unterland vom 6. August 2015 ist diesem Urteil beigeheftet (Urk. 11).

**Urteil der Vorinstanz:**  
(Urk. 28 S. 17 ff.; Urk. 21)

**Es wird erkannt:**

1. Der Beschuldigte ist schuldig des vorsätzlichen Fahrens in fahruntüchtigem Zustand (Motorfahrzeug, qualifizierte Blutalkoholkonzentration) im Sinne von Art. 91 Abs. 2 lit. a SVG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 2 der Verordnung der Bundesversammlung über Blutalkoholgrenzwerte im Strassenverkehr.
2. Der Beschuldigte wird bestraft mit einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten.
3. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird nicht aufgeschoben.
4. Der bedingte Vollzug des mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft 3 Sursee vom 23. Januar 2013 (Unt. Nr. 12 140) bedingt ausgesprochenen Strafanteils von 90 Tagessätzen Geldstrafe zu je Fr. 30.–, entsprechend Fr. 2'700.–, wird widerrufen. Die Geldstrafe ist zu bezahlen.
5. Die Entscheidunggebühr wird festgesetzt auf:

Fr.	1'800.00	; die weiteren Kosten betragen:
Fr.	1'100.00	Gebühr für das Vorverfahren
Fr.	368.40	Auslagen (Ärztliche Untersuchung, Blutalkoholanalyse)
Fr.	40.00	Auslagen Polizei
<hr/>		
Fr.	3'308.40	
<hr/> <hr/>		
6. Die Gebühren und Auslagen der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens werden dem Beschuldigten auferlegt.
7. (Mitteilungen)
8. (Rechtsmittel)

**Berufungsanträge:**

(Prot. II S. 6 f.)

a) Der Verteidigung des Beschuldigten:

(Urk. 49 S. 2)

1. Ziffer 2 des Entscheids sei aufzuheben und stattdessen sei der Berufungskläger mit einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen à je Fr. 40.00 zu bestrafen. Davon seien 60 Tagessätze bedingt, bei einer Probezeit von zwei Jahren auszusprechen.
2. Ziffer 3 des Entscheids sei aufzuheben.
3. Ziffer 4 des Entscheids sei aufzuheben und auf den Widerruf des mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft 3 Sursee vom 23. Januar 2013 (Unt. Nr. 12 140) bedingt ausgesprochenen Strafanteils von 90 Tagessätzen Geldstrafe zu je Fr. 30.00, entsprechend Fr. 2'700, sei zu verzichten. Hingegen sei die Probezeit um ein Jahr zu verlängern.
4. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Berufungsbeklagten.

b) Der Staatsanwaltschaft:

(Urk. 50 S. 1)

1. Der Beschuldigte A. \_\_\_\_\_ sei mit einer Freiheitsstrafe von neun Monaten zu bestrafen.
2. Der Vollzug der Freiheitsstrafe sei nicht aufzuschieben.

## **Erwägungen:**

### **I. Verfahrensgang und Prozessuales**

#### 1. Verfahrensgang

1.1 Mit dem eingangs im Dispositiv wiedergegebenen Urteil der Vorinstanz vom 25. November 2015 wurde der Beschuldigte anlagegemäss des vorsätzlichen Fahrens in fahrunfähigem Zustand schuldig gesprochen und mit einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten bestraft, wobei ihm der bedingte Strafvollzug verweigert wurde. Ferner wurde eine teilbedingt aufgeschobene Geldstrafe vollziehbar erklärt (Urk. 28 S. 17).

1.2 Gegen diesen Entscheid liess der Beschuldigte durch seinen (damals erbetenen) Verteidiger mit Eingabe vom Urteilstag und damit innert gesetzlicher Frist Berufung anmelden (Art. 399 Abs. 1 StPO; Urk. 23). Die Berufungserklärung der Verteidigung ging ebenfalls innert gesetzlicher Frist bei der Berufungsinstanz ein (Art. 399 Abs. 3 StPO; Urk. 29). Die Anklagebehörde hat mit Eingabe vom 20. April 2016 innert Frist Anschlussberufung erhoben (Urk. 35; Art. 400 Abs. 2 f. und Art. 401 StPO). Beweisergänzungsanträge wurden im Berufungsverfahren nicht gestellt (Art. 389 Abs. 3 StPO; Urk. 29 und 35; Prot. II S. 7 f.). Die Parteien haben Berufung und Anschlussberufung ausdrücklich auf den Sanktionspunkt beschränkt (Urk. 29 und 35; Art. 399 Abs. 4 StPO). Mit Präsidialverfügung vom 24. Mai 2016 wurde dem Beschuldigten auf dessen Antrag sein bisheriger erbetener Verteidiger als amtlicher Verteidiger bestellt (Urk. 39 und 42).

1.3 Die Berufungsverhandlung fand am 15. August 2016 statt (Prot. II S. 6 ff.).

#### 2. Umfang der Berufung

Gemäss den Anträgen der Parteien sind im Berufungsverfahren der vorinstanzliche Schuldspruch (Urteilsdispositiv-Ziffer 1) sowie die vorinstanzliche Kostenregelung (Urteilsdispositiv-Ziffern 5 und 6) nicht angefochten. Der Eintritt der Rechtskraft dieser Anordnungen ist mit Beschluss festzuhalten (Art. 404 StPO).

## II. Sanktion

### 1. Strafrahmen

1.1 Der Beschuldigte lenkte am 22. Dezember 2014, abends um 17:20 Uhr, einen Lieferwagen mit Transportanhänger mit einer Blutalkoholkonzentration von 1.79 Gewichtspromillen auf der Autobahn A1 von B.\_\_\_\_/TG herkommend mit Ziel C.\_\_\_\_ (Urk. 11 S. 2). Dafür bestrafte ihn die Vorinstanz dem Antrag der Anklagebehörde folgend (Urk. 11 S. 3) mit einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten (Urk. 28 S. 17).

1.2 Zum konkret anwendbaren Strafrahmen sowie zu den theoretischen Grundsätzen der richterlichen Strafzumessung ist zur Vermeidung von Wiederholungen auf die diesbezüglich zutreffenden und seitens der Parteien nicht kritisierten Erwägungen der Vorinstanz im angefochtenen Entscheid zu verweisen (Urk. 28 S. 6 ff.; Art. 82 Abs. 4 StPO).

### 2. Tatkomponente

2.1 Die Verteidigung beantragt im Berufungs- wie schon im Hauptverfahren, es sei der Beschuldigte lediglich mit einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu Fr. 40.– zu bestrafen (Urk. 29 S. 2 und 49 S. 2). Kritisiert wird hinsichtlich des Strafmasses zusammengefasst, dass die objektive Schwere der Tat entgegen der Vorinstanz nicht im mittleren Bereich des unteren Drittels des Strafrahmens liege, sondern eindeutig darunter. Es sei von einer Einsatzstrafe von 3 Monaten auszugehen. Straferhöhende Faktoren seien nicht ersichtlich, da die Vorstrafen schon einige Jahre zurücklägen und der Beschuldigte sich hinsichtlich Fahrens in fahrunfähigem Zustand nichts mehr habe zu Schulden kommen lassen (Urk. 49 S. 6 f.).

2.2 Die anschlussappellierende Anklagebehörde beantragt im Berufungsverfahren, es sei der Beschuldigte mit einer Freiheitsstrafe von 9 Monaten zu bestrafen. Zur Begründung wird zusammengefasst argumentiert, die Tatkomponente müsse zu einer Einsatzstrafe von 6 Monaten Freiheitsstrafe führen und die einschlägigen Vorstrafen sowie das erneute Delinquieren während laufender Probezeit müssten

sich stark strafe erhöhend auswirken. Das Geständnis sei demgegenüber lediglich im Umfang von 25% strafmindernd zu werten (Urk. 35 S. 3 und 50 S. 2 ff.).

2.3 Zur Tatkomponente und dort zur objektiven Tatschwere hat die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid erwogen, aufgrund der hohen Blutalkoholkonzentration des Beschuldigten im Zeitpunkt der Tat habe eine hohe Gefahr für die anderen Verkehrsteilnehmer bestanden. Der Beschuldigte sei mit einem Lieferwagen samt Sachtransportanhänger, also mit einem vergleichsweise grossen und schweren Motorfahrzeuggespann, unterwegs gewesen. Zur Tatzeit hätten Feierabendverkehr, ein hohes Verkehrsaufkommen sowie aufgrund der im Winter früh einsetzenden Dunkelheit schlechtere Lichtverhältnisse geherrscht, was die vom Beschuldigten ausgehende Gefahr für andere Verkehrsteilnehmer umso grösser erscheinen lasse. Der Beschuldigte sei auf der Autobahn unterwegs gewesen, welche mit hoher Geschwindigkeit befahren werde, was wiederum eine potentiell höhere Unfallgefahr in sich berge. Der Beschuldigte habe schliesslich eine vergleichsweise lange Strecke in alkoholisiertem Zustand zurück gelegt (von B. \_\_\_\_\_/TG bis nach D. \_\_\_\_\_) und er habe die Fahrt bis nach C. \_\_\_\_\_ fortsetzen wollen. Die objektive Tatschwere liege "sicher im mittleren Bereich des unteren Drittels des zur Verfügung stehenden Strafrahmens" (Urk. 28 S. 7 f.).

Zur subjektiven Tatschwere erwog die Vorinstanz, der Beschuldigte habe direkt vorsätzlich und bei voller Einsichts- und Steuerungsfähigkeit gehandelt. Besonders egoistische oder verwerfliche Beweggründe seien nicht ersichtlich. Die subjektive Tatschwere beeinflusse die objektive Tatschwere nicht. Insgesamt sei das Verschulden als nicht mehr leicht zu taxieren und eine Einsatzstrafe von 5 Monaten Freiheitsstrafe anzusetzen (Urk. 28 S. 7-9).

2.4 Die Verteidigung hat im Hauptverfahren zur Sanktionshöhe und dort zum Verschulden des Beschuldigten einzig auf die Strafmassempfehlungen der Schweizerischen Staatsanwälte-Konferenz verwiesen und den Strafantrag der Anklagebehörde pauschal und ohne jegliche Begründung als "viel zu hoch" kritisiert (Urk. 20 S. 7). Im Berufungsverfahren wird zu den vorinstanzlichen Erwägungen argumentiert, die Länge der Fahrtstrecke sei zu Unrecht als für die objektive Tatschwere massgebend erachtet worden. Nach bundesgerichtlicher

Rechtsprechung entscheidend sei nicht die Länge sondern die Vielfalt der Gefahrenquellen (z.B. viele Kreuzungen) auf der Fahrtstrecke. Solche Gefahrenquellen seien auf der Autobahn nicht auszumachen. Soweit die Vorinstanz die hohe Geschwindigkeit auf der Autobahn als verschuldensrelevant erachte, gelte es zu beachten, dass der Beschuldigte aufgrund des Anhängers ohnehin nicht mehr als 80 km/h habe fahren dürfen. Das alleinige Abstellen auf die Blutalkoholkonzentration des Beschuldigten lasse zudem ausser Acht, dass der Grad seiner Fahrunfähigkeit trotz Alkoholkonsums niedrig gewesen sei. Immerhin sei der Beschuldigte nicht wegen seiner unsicheren Fahrweise aufgefallen, sondern einzig aufgrund eines leeren Benzintanks. Auch könne die Vorinstanz aufgrund der zum Tatzeitpunkt bevorstehenden Weihnachtsfeiertage nicht ohne Weiteres davon ausgehen, dass abends ein grosses Verkehrsaufkommen geherrscht habe. Schliesslich hätten sich auch die Lichtverhältnisse zu diesem Zeitpunkt nicht derart schlecht präsentiert, wie von der Vorinstanz dargestellt, zumal die Sonne am 22. Dezember 2014 um 16:37 Uhr untergegangen sei (Urk. 49 S. 3-6 ).

2.5 Die Erwägungen der Vorinstanz zur Tatschwere sind in allen Teilen zutreffend und zu übernehmen. Der Beschuldigte hat stark alkoholisiert zu einer Tageszeit mit hohem Verkehrsaufkommen ein Fahrzeug mit Anhänger auf einer längeren Strecke auf der Autobahn und somit mit hoher Geschwindigkeit gelenkt. In diesem Zustand mit einem Fahrzeug mit Anhänger über eine längere Strecke die Autobahn zu befahren, ist schlicht verantwortungslos. Der Einwand der Verteidigung, auf einer Autobahn befänden sich keine Gefahrenquellen wie Kreisel oder Kreuzungen, tut den Risiken einer solchen Fahrt keinen Abbruch. Zwar trifft es zu, dass ein Grossteil der Strecke B.\_\_\_\_\_ - C.\_\_\_\_\_ auf der Autobahn zurückgelegt werden kann. Vor und nach der Ein- und Ausfahrt sind aber auch auf dieser Strecke Gefahrenquellen wie Dörfer, Kreisel und Kreuzungen zu passieren. Ferner muss auch der auf der Autobahn zurückgelegte Teil der Fahrt allein aufgrund des hohen Tempos – welches im Übrigen auch bei einer Fahrgeschwindigkeit von 80 km/h gegeben ist – als gefährlich gewertet werden.

Selbst wenn über die genaue Fahrweise des Beschuldigten vor der Polizeikontrolle nichts bekannt ist, kann sodann dessen Fahrunfähigkeit angesichts der

festgestellten 1.79 Gewichtspromille nicht ernsthaft in Frage gestellt werden. Schon allein der Umstand, dass er mit seinem Fahrzeug ohne Treibstoff auf dem Normalstreifen der Autobahn stehen blieb (Urk. 1 S. 1), spricht in dieser Hinsicht nicht für eine von der Verteidigung als "nicht unsicher" bezeichnete Fahrweise. Dass der Beschuldigte wahrnehmbar massiv unter Alkoholeinfluss stand, ergibt sich schliesslich auch aus dem Polizeirapport (Urk. 2 S. 2). Vor diesem Hintergrund ist die Behauptung des Verteidigers, es handle sich lediglich um einen Fall von Fahrunfähigkeit geringen Grades ebenso widerlegt, wie die lapidare Beteuerung des Beschuldigten selbst, er habe sich noch fahrfähig gefühlt (Urk. 3 S. 4).

Auch was das hohe Verkehrsaufkommen zufolge Feierabend betrifft, ist den Ausführungen der Vorinstanz beizupflichten. Immerhin war der Montag, 22. Dezember 2014 ein normaler Werktag. Dass die Strassen werktags um 17:20 Uhr – unabhängig von bevorstehenden Feiertagen – besonders stark frequentiert sind, liegt auf der Hand und ist gerichtsnotorisch. Mit der Vorinstanz ist angesichts des Tatzeitpunktes auch von nicht optimalen Lichtverhältnissen auszugehen. Ist die Sonne an diesem Tag um 16:37 Uhr untergegangen, muss rund 40 Minuten später, um 17:20 Uhr, zumindest die Dämmerung bereits eingesetzt haben. Dies legen auch die Aussagen des Beschuldigten selbst nahe, wonach es, als er in D.\_\_\_\_\_ kontrolliert wurde, bereits "etwas am Einnachten" gewesen sei (Urk. 24 S. 12). Optimale Lichtverhältnisse haben folglich bereits zum Zeitpunkt der Anhaltung des Beschuldigten mit Sicherheit nicht geherrscht. Der Beschuldigte, welcher von B.\_\_\_\_\_ kommend auf dem Weg nach C.\_\_\_\_\_ war, beabsichtigte zudem noch eine nicht unerhebliche Strecke zurückzulegen und wäre damit sicher auch noch in der Dunkelheit unterwegs gewesen.

Die Vorbringen der Verteidigung vermögen insgesamt nichts daran zu ändern, dass die anderen Verkehrsteilnehmer durch das verantwortungslose Verhalten des Beschuldigten zweifellos einer grossen Gefahr ausgesetzt waren und das Verschulden des Beschuldigten (mit der Vorinstanz) mindestens "nicht mehr leicht", wenn nicht gar schon erheblich wiegt.

2.6 Gemäss herrschender Lehre und Rechtsprechung führt grundsätzlich ein leichtes Verschulden zu einer Strafe im unteren, ein mittelschweres Verschulden

zu einer solchen im mittleren und ein schweres Verschulden zu einer Strafe im oberen Drittel des Strafrahmens (BSK Strafrecht I, Wiprächtiger, Art. 47 N 19 mit Verweis auf BGE 6S.644/2001; 6S.39/2002; 6B\_1174/2014 vom 21. April 2015 E.1.3.2. mit Verweis auf BGE 136 IV 55 E. 5.9 S. 64 und Urteil 6B\_1096/2010 vom 7. Juli 2011 E. 4.2 mit Hinweisen). Dieser allgemeine Grundsatz führt bei der Ahndung von Strassenverkehrsdelikten regelmässig und so auch in concreto zu keinem akzeptablen Resultat: Trotz eines indiskutabel nicht mehr leichten Verschuldens läge eine Einsatz-Freiheitsstrafe von 1 bis sogar 2 Jahren jenseits jeglicher Praxis zu vergleichbaren Delikten.

Betreffend das Strafmass ist der Verweis der Verteidigung auf einen (nicht näher bezeichneten) Bundesgerichtsentscheid aus dem Jahr 1978 ebenso unbehelflich wie jener auf die Strafmassempfehlungen der Schweizerischen Staatsanwälte-Konferenz (Urk. 20 S. 7 und 49 S. 6). Selbstredend kann eine vor beinahe 40 Jahren für ein Verkehrsdelikt ausgefallte Strafe nicht ohne Weiteres auf heute übertragen werden. Heute empfiehlt die Schweizerische Staatsanwälte Konferenz bei einem *Ersttäter* minimal 60 Tagessätze Geldstrafe bei einem Blutalkoholgehalt von über 1,6 Gewichtspromillen (im Übrigen identisch: Die diesbezüglichen Strafmassempfehlungen der Zürcher Oberstaatsanwaltschaft). Als solcher konnte der Beschuldigte am 22. Dezember 2014 angesichts seiner diversen Vorstrafen nun nicht ernsthaft bezeichnet werden (Urk. 46). Betreffend Wiederholungstäter gibt die SSK demgegenüber gar keine Empfehlungen.

Zieht man hingegen tatsächlich die Strafmassempfehlungen der OSTA Zürich – korrekt – bei, hat dies für den Beschuldigten dennoch keinen positiven Effekt: Ab 1,5 Promillen sind mindestens 75 Tagessätze Geldstrafe auszufallen, ab 2,0 Promillen mindestens 150 Tagessätze Geldstrafe. Der Beschuldigte wies 1,79 Promille auf, was somit linear zu rund 115 bis 120 Tagessätzen Geldstrafe führen muss. Diese Ansätze gelten aber für einen "gutbeleumundeten" Fahrer, welcher lediglich eine Strecke von "vier bis acht" Kilometern alkoholisiert zurückgelegt hat. Dies trifft auf den Beschuldigten in keiner Weise zu. Auch gemäss den Strafmassempfehlungen der OSTA Zürich resultiert somit eine Einsatzstrafe, welche das seitens der Verteidigung Anbegehrte sehr deutlich übersteigt.

Lediglich vollständigkeithalber ist die Verteidigung darauf hinzuweisen, dass es sich bei den zitierten Empfehlungen gemäss den ausdrücklichen Angaben der Schweizerischen Staatsanwälte Konferenz sodann selbstredend "weder um Vorgaben noch um 'Straftariflisten', aus denen Rechtsansprüche abgeleitet werden können," handelt.

2.7 Nach der Beurteilung der Tatkomponente erweist sich mithin die durch die Vorinstanz bemessene hypothetische Einsatzstrafe von 5 Monaten Freiheitsstrafe oder 150 Tagessätzen Geldstrafe als absolut angemessen.

### 3. Täterkomponente

3.1 Zur Täterkomponente hat es die Vorinstanz unterlassen, den Werdegang und die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten anzuführen (Urk. 28 S. 10), womit sie den formellen Anforderungen an die Urteilsbegründung nicht genügt (Art. 81 Abs. 3 lit. a StPO). Dies ist hier nachzuholen:

Der Beschuldigte wurde in .../LU, geboren und wuchs dort zusammen mit zwei Schwestern auf. Nach Absolvierung der Ausbildung zum Landwirt übernahm er 1990 den elterlichen Hof, welchen er bis zum Verkauf 2013 führte. In der Folge mietete er einen Teil des Stalles eines Reitsportzentrums in C.\_\_\_\_\_. Seit Anfang 2015 ist er Pächter eines Reitsportzentrums in B.\_\_\_\_\_/TG, welches er dereinst käuflich zu erwerben plant. Sein monatliches Nettoeinkommen beläuft sich eigenen Angaben zufolge auf ca. Fr. 4'000.-. Zwei seiner vier Söhne unterstütze er monatlich mit Fr. 700.-. Über Vermögen verfüge er nicht, allerdings habe er Schulden im tiefen sechsstelligen Bereich. Den elterlichen Hof hätten er und seine Geschwister verkauft, allerdings sei der dort gelegene Kiesabbau weiterhin in ihrem Besitz (Urk. 3 S. 7-9; Prot. I S. 9; Urk. 24 S. 1-6). Anlässlich der Berufungsverhandlung führte der Beschuldigte ergänzend aus, dass er mittlerweile eine Lebenspartnerin habe, welche mit ihren beiden Töchtern bei ihm im Reitsportzentrum wohne. Die Unterhaltsbeiträge an seine beiden Söhne seien im August 2016 letztmals geschuldet. Um die Abzahlung seiner Schulden sei er weiterhin bemüht. Es seien drei seiner Pferde gepfändet, aber nichts von seinem Einkommen. Ferner beabsichtige er weiterhin, das Reitsportzentrum in B.\_\_\_\_\_ zu erwerben,

diesbezügliche Verhandlungen stünden Ende August oder Anfang September 2016 an (Urk. 48 S. 2-4).

Die dargelegten persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten wiegen strafzumessungs-neutral. Entgegen der Verteidigung weist dieser auch keine erhöhte Strafeempfindlichkeit auf: Die Verteidigung argumentiert, der Beschuldigte sei aufgrund seiner Berufstätigkeit als Betreiber eines Pferdestalls betreffend Sanktionshöhe (und Sanktionsart) erhöht sensibel (Urk. 20 S. 4 ff. und 49 S. 10). Dies trifft nicht zu: Gemäss bundesgerichtlicher Praxis sind die Auswirkungen des Strafvollzugs auf Beruf und Familie des Täters eine unmittelbare gesetzliche Folge der Sanktion und damit eine kausale Folge seiner Delinquenz. Berufliche Schwierigkeiten als Folge des Strafvollzugs begründen per se noch keine erhöhte Strafeempfindlichkeit (vgl. Urteil 6B\_415/2010 E.5.8. mit Verweis auf die Übersicht in Urteil 6B\_470/2009 vom 23. November 2009 E. 2.5; Urteil 6B\_605/2013 vom 13. Januar 2014 E.2.4.3 mit Hinweisen, und Urteil 6B\_364/2014 vom 30. Juni 2014). Der Beschuldigte unterscheidet sich in diesem Punkt nicht von jedem anderen berufstätigen Delinquenten. Sodann wusste der Beschuldigte mit der Vorinstanz zum Tatzeitpunkt von der anstehenden Übernahme des neuen Betriebes und setzte seine berufliche Zukunft somit mit seiner Trunkenfahrt bewusst einem grossen Risiko aus.

3.2 Die Vorinstanz hat zutreffend erwogen, der Beschuldigte sei mehrfach einschlägig vorbestraft und die aktuell zu beurteilende Tatbegehung sei während laufender Probezeit erfolgt, was sich strafferhöhend auszuwirken habe (Urk. 28 S. 9 f.). Die diesbezüglichen Vorbringen der Verteidigung, die Vorstrafen seien nicht strafferhöhend zu berücksichtigen, da sie bereits mehrere Jahre zurücklägen (Urk. 49 S. 7) entbehren jeder Grundlage. Zwar trifft es zu, dass die letzte Vorstrafe wegen Fahrens in fahruntüchtigem Zustand am 23. Januar 2013 und damit nicht ein sondern knapp zwei Jahre vor dem vorliegend zu beurteilenden Vorfall ausgefällt wurde. Dies ändert aber nichts an der Tatsache, dass der Beschuldigte in den gut vier Jahren vor der zu beurteilenden Tat mehrfach wegen Fahrens mit qualifizierter Blutalkoholkonzentration verurteilt worden ist und während laufender Probezeit delinquent hat (Urk. 46). Die Straferhöhung der Vorinstanz ist vor die-

sem Hintergrund in keiner Art und Weise zu beanstanden, sondern vielmehr dahingehend zu ergänzen, dass die Straferhöhung aus den genannten Gründen *massiv* auszufallen hat.

Zum Nachtatverhalten hat die Vorinstanz dem Beschuldigten schliesslich sein Geständnis strafmindernd angerechnet, allerdings mit der – entgegen der Ansicht der Verteidigung – zutreffenden Einschränkung, dass die Beweislage ohnehin erdrückend gewesen sei und das Delikt ihm ohnehin hätte nachgewiesen werden können (Urk. 28 S. 10).

3.3 Die Vorinstanz hat schliesslich zutreffend erwogen, dass die straf erhöhenden Faktoren der Täterkomponente deren -mindernde Faktoren überwiegen würden. Konsequenterweise hat sie die nach der Beurteilung der Tatkomponente (wie vorstehend erwogen: korrekt) bemessene hypothetische Einsatzstrafe erhöht. Wenn sie dies um lediglich einen Monat auf insgesamt 6 Monate Freiheitsstrafe (oder 180 Tagessätze Geldstrafe) getan hat, ist dies äusserst moderat ausgefallen. Hier ist der Staatsanwaltschaft beizupflichten, dass die mehrfachen einschlägigen Vorstrafen sowie die Delinquenz nach Ablauf erst der Hälfte der Probezeit deutlich stärker zu gewichten sind. Insgesamt ist eine Erhöhung der Einsatzstrafe um 3 Monate angezeigt.

#### 4. Strafart

Wie bereits im Hauptverfahren beantragt die Verteidigung im Berufungsverfahren die Ausfällung einer Geldstrafe (Urk. 20; 29 und 49). Dies steht ausser jeglicher Diskussion: Die Vorinstanz hat dazu überzeugend erwogen, gegen den Beschuldigten seien bereits mit fünf verschiedenen Urteilen fünf Geldstrafen ausgesprochen worden, welche ihn ganz offensichtlich komplett unbeeindruckt liessen (Urk. 28 S. 11 f.). Aktenwidrig erweist sich in dieser Hinsicht der Einwand der Verteidigung, dass keine der Vorstrafen unbedingt ausgesprochen worden sei (Urk. 49 S. 9). Die von der Staatsanwaltschaft 3, Sursee, am 16. Mai 2011 und am 18. Oktober 2013 unbedingt ausgefallten Geldstrafen haben beim Beschuldigten offenbar ebenso wenig Wirkung gezeigt, wie die am 23. Januar 2013 teilbedingt ausgefallte Geldstrafe (Urk. 46). Der Beschuldigte hat auf entsprechenden

Vorhalt diesen sich aufdrängenden Schluss nicht einmal bestritten, sondern sich im Vorverfahren dazu "nicht unbedingt äussern" wollen und anlässlich der Berufungsverhandlung dazu geschwiegen (Urk. 3 S. 3 und 48 S. 9). Eine weitere Geldstrafe wäre angesichts deren bisheriger Wirkungslosigkeit schlicht nicht zweckmässig (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B\_492/2015 vom 2. Dezember 2015 E.4.2.2. mit Verweis auf BGE 134 IV 82 E.4.1.).

## 5. Vollzug

Im Haupt- und im Berufungsverfahren liess der Beschuldigte beantragen, für die auszufällende Strafe sei teilweise der bedingte Strafvollzug zu gewähren (Urk. 20 S. 1 f. und 49 S. 2).

Der Beschuldigte hat seit September 2010 nicht weniger als fünf Vorstrafen erwirkt, die teilweise auch vollzogen wurden (Urk. 46). Dies hielt ihn jedoch nicht davon ab, während laufender Probezeit und nur kurz nach Wiedererlangung des Führerausweises wiederum einschlägig zu delinquieren, d.h. rückfällig zu werden. Der Beschuldigte erweist sich als hochgradig uneinsichtig und in seinem Trink-/Fahrverhalten geradezu renitent. Die vorinstanzlichen Erwägungen, der Beschuldigte habe nur kurze Zeit nach Wiedererlangung des Führerausweises im Herbst 2014 begonnen, wieder vermehrt zur Flasche zu greifen, stellt in diesem Zusammenhang – entgegen der Verteidigung (Urk. 49 S. 9) – keine blosser Vermutung dar, sondern wurde vom Beschuldigten selbst so zu Protokoll gegeben (Urk. 3 S. 2). Zutreffend ist, dass der Beschuldigte seit dem zu beurteilenden Vorfall – soweit bekannt – nicht mehr in alkoholisiertem Zustand im Strassenverkehr angetroffen worden ist und anlässlich der Berufungsverhandlung erklärt hat, seinen Alkoholkonsum derzeit im Griff zu haben (Urk. 48 S. 4). Allein deshalb kann ihm aber keine günstige Prognose gestellt werden. Immerhin blieb anlässlich der Berufungsverhandlung auf Vorhalt der gemäss Strafregisterauszug laufenden Strafuntersuchungen unbestritten, dass der Beschuldigte sich im Jahr 2015 trotz Entzugs des Führerausweises mehrfach erneut hinters Steuer gesetzt hat (Urk. 46 und 48 S. 6 ff.; Prot. II S. 8). Das Verhalten des Beschuldigten lässt keinen anderen Schluss zu, als dass sämtliche bisher ausgefallten Strafen ihn offen-

bar gänzlich unbeeindruckt gelassen und zu keiner Einsicht geführt haben. Wie ihm vor diesem Hintergrund eine günstige Prognose gestellt oder vielmehr eine ungünstige Prognose abgesprochen werden soll (Art. 42 Abs. 1 und 2 und Art. 43 Abs. 1 StGB), ist schleierhaft. Die Strafe ist zu vollziehen.

### **III. Widerruf**

Die vorstehenden Feststellungen müssen auch zur Bestätigung des angefochtenen Widerrufs der teilbedingt aufgeschobenen Vorstrafe gemäss Strafbefehl der Staatsanwaltschaft 3 Sursee vom 23. Januar 2013 führen. Die fragliche Sanktion wurde aufgrund der bereits dazumal bestehenden Vorstrafen nur teilbedingt aufgeschoben. Ein Strafteil wurde vollzogen. Nur ein halbes Jahr später delinquierte der Beschuldigte wieder, was zu einer ebenfalls zu vollziehenden Strafe führte (Urk. 46). Und nur ein Jahr später wurde der Beschuldigte trotzdem wiederum straffällig. Dies führt klar zu einer schlechten Legalprognose, welcher mit der von der Verteidigung beantragten Verlängerung der Probezeit nicht hinreichend begegnet werden kann (Art. 46 Abs. 1 StGB).

Lediglich vollständigkeithalber ist zu erwägen, dass aus der zu widerrufenden Vorstrafe und der aktuell auszufällenden Sanktion infolge unterschiedlicher Strafarten keine Gesamtstrafe zu bilden ist (BGE 137 IV 57 ff.; Urteil 6B\_460/2010 vom 4. Februar 2011, E. 4.3.1.).

### **IV. Kosten**

1. Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 2'500.– festzusetzen.
2. Im Berufungsverfahren unterliegt der appellierende Beschuldigte vollumfänglich, während die anschlussappellierende Anklagebehörde mit ihren Anträgen fast vollumfänglich durchdringt.

Es rechtfertigt sich demnach, die Kosten dieses Verfahrens (exklusive der Kosten der amtlichen Verteidigung) vollumfänglich dem Beschuldigten aufzuerlegen

(Art. 428 StPO). Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen unter Vorbehalt einer Rückforderung nach Art. 135 Abs. 4 StPO. Da die Bestellung der amtlichen Verteidigung am 24. Mai 2016 erfolgte (Urk. 42), sind lediglich die seither geltend gemachten Bemühungen zu vergüten. Die amtliche Verteidigung ist entsprechend mit Fr. 2'500.– zu entschädigen (vgl. Urk. 47/3).

**Es wird beschlossen:**

1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Dielsdorf, Einzelrichter, vom 25. November 2015 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist:
  - "1. Der Beschuldigte ist schuldig des vorsätzlichen Fahrens in fahruntüchtigem Zustand (Motorfahrzeug, qualifizierte Blutalkoholkonzentration) im Sinne von Art. 91 Abs. 2 lit. a SVG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 2 der Verordnung der Bundesversammlung über Blutalkoholgrenzwerte im Strassenverkehr.
  2. [...]
  3. [...]
  4. [...]
  5. Die Entscheidgebühr wird festgesetzt auf:

Fr.	1'800.00	; die weiteren Kosten betragen:
Fr.	1'100.00	Gebühr für das Vorverfahren
Fr.	368.40	Auslagen (Ärztliche Untersuchung, Blutalkoholanalyse)
Fr.	40.00	Auslagen Polizei
<hr/>		
Fr.	3'308.40	
<hr/> <hr/>		
  6. Die Gebühren und Auslagen der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens werden dem Beschuldigten auferlegt.
  7. (Mitteilungen)
  8. (Rechtsmittel)"
2. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil.

**Es wird erkannt:**

1. Der Beschuldigte A. \_\_\_\_\_ wird bestraft mit einer Freiheitsstrafe von 8 Monaten.
2. Die Freiheitsstrafe wird vollzogen.
3. Der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft 3 Sursee vom 23. Januar 2013 ausgefallte bedingte Teil der Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu Fr. 30.– wird vollzogen.
4. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf:  
Fr. 2'500.00 ; die weiteren Kosten betragen:  
Fr. 2'500.00 amtliche Verteidigung
5. Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung, werden dem Beschuldigten auferlegt. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten bleibt gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten.
6. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an
  - die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (übergeben)
  - die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland (übergeben)sowie in vollständiger Ausfertigung an
  - die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten
  - die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterlandund nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an
  - die Vorinstanz
  - den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste

- die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A und Formular B
  - die Staatsanwaltschaft 3 Sursee im Doppel, in die Akten Nr. SA3 12 140 31 und zuhanden der zuständigen Vollzugsbehörde betr. Dispositivziffer 3
  - das Strassenverkehrsamt des Kantons Thurgau, Moosweg 7a, Postfach, 8501 Frauenfeld.
7. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche **Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Obergericht des Kantons Zürich  
I. Strafkammer

Zürich, 15. August 2016

Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin:

Dr. iur. F. Bollinger

lic. iur. A. Boller